**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 6=26 (1860)

Heft: 25

## Buchbesprechung

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Allgemeine



# Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militarzeitschrift XXVI. Jahrgang.

Bafel, 18. Juni.

VI. Jahrgang. 1860.

Nr. 25

Die schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern, und zwar jeweilen am Montag. Der Preis bis Enbe 1860 ist franco burch die ganze Schweiz Fr. 7. —. Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbandlung "vie Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Pasel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Berantwortliche Nedattion: Sans Wieland, Oberst.

Abonnements auf die Schweizerische Militärzeitung werden zu jeder Beit angenommen; man muß sich deßhalb an das nächstgelegene Postamt oder an die Schweighauser'sche Berlagsbuchhandzlung in Bafel wenden; die bisher erschienenen Nummern werden, so weit der Vorrath auszeicht, nachgeliefert.

## Was die Philosophen jest von den Gol-

Aus: Adolf Crendelenburg, Naturrecht auf bem Grunde ber Ethik. Leipzig 1860. S. hirzel.

S. 195. Rriegemacht. Geift bemerkt worden, bag ber Staat auf Macht wie auf einen Felsen gebaut fein muß und daß es ohne Macht fein Bertrauen bes Staates zu seinem eigenen Gesetz und keine Scheu anderer Staaten vor feinem Willen gibt. Diefe Bebingung seines Bestanbes und Wirkens hat ihr Dr= gan in ber Rriegsmacht und ben Ausbruck ihres Rechtes in ber Wehrverfassung. Der Staat be= barf ale Individuum, ale Staat unter Staaten wie eine Berfon unter Berfonen, um unabhängig auf ei= genem Willen zu fteben und fich nach eigenem Wil= Ien zu bewegen und zu begrenzen, einer abstoßenden Rraft, welche in den gegenseitigen Anziehungen\*) und bem Wechselverkehr ber Völker die herbe Strenge bes unantaftbaren perfonlichen Rechtes burchfühlen läßt; und ber Staat bedarf, um gegen die Bielheit ber Individuen, welche er in fich begreift, die Ginbeit gu behaupten und bie Ordnung feiner Glieberungen und ber Macht des centralen Willens aufrecht zu halten, eines unfehlbaren Nachdrucks, durch welchen er gleich= fam herr im eigenen haufe ift.

Die Selbststänhigkeit nach innen und die Selbst= ftänbigkeit nach außen gehören wesentlich zusammen. Denn jene siecht ohne diese, und diese unterliegt ohne jene. Die Kriegsmacht halt und trägt beibe. Im

\*) Unnerionen. Unmert. b. Sepers.

Frieden erscheint sie als ein bloßes ruhendes Ver= mogen, aber im Rriege als niederwerfende Gewalt. Wenn bas Bolt auf einer tapfern Gefchichte fieht, kann bie Kriegsmacht als bloges Vermögen — bas scharfe Schwert in der Scheibe und ben starken Arm, ber es führt, in Rube gesenkt, bas Beer schlagfertig ohne zu schlagen, — Geschlechter hindurch Blutver= glegen und Berftorung verhuten und bie volle Sicher= beit gewähren, welche die Entwickelung ber ohne fie bloggestellten Rrafte bedarf. Die bloße verhaltene Möglichkeit, welche fich auf diesem Gebiete in ber Burcht ber Unterthanen und in ber Scheu anberer Staaten abfpiegelt, zeigt fich nirgenbe machtiger. Aber hinter biefer Möglichkeit liegt bie raftlose, angestrengte Arbeit des Staates, die Kräfte wehrhaft, den Geist streitbar, überhaupt bas Volk tapfer zu erhalten, ja in biesen Richtungen seine Kraft zu wahren; und nie barf bem Volke einfallen, an feiner Wehrmacht zu fürzen und zu kargen. In bemfelben ftreitbaren Beifte, in welchem einft ein Bolf bas Dafein bes Staates gegrundet hat, muffen alle bereit bleiben, bas Dafein besfelben fogar mit einem Werthe zu be= haupten, ber über allem Werthe ift, mit bem Ginfat bes Lebens. Wenn auch im Frieden ber Staat fich nach allen Seiten öffnet, so bleibt er bennoch eine Festung, beren Mauern mit Blut gekittet find, und wenn fie einen Rig erleiben, wieber mit Blut muffen gefittet werben.

Es ist einmal nicht anders und es hat boch auch eine erhabene Größe in fich, bag bie hochsten Buter bes Lebens mit Blut besiegelt find. Auf bem Beugniß ber Märthrer steht die christliche Rirche und ein Reformator preist Gott, als die Lehre des reinen Evangeliums in ihren beiben erften Blutzeugen bie Reuerprobe bestanden hat, und ift bereit, wie fie, gu bekennen und zu fterben. Die Fürsten, welche in ben Tagen ber Emporung für ihre Sache als bie Sache des Rechts in den Tod gehen, flegen und Ie= ben, und wenn fle fallen, flegen fle boch, und ihr Saus fteht um fo fefter. Die Weglaufer find bie So foll bas ganze Verräther bes Fürstenrechts. Volk bereit stehen, in mannlichem Kampfe Blutzeuge feines fittlichen Daseins, feiner geiftigen Guter zu

fein. Dann wird es unbezwinglich, und wurde es ober bespotischer Belastung des herangezogenen. Es bezwungen, so wurde uoch aus seiner Niedertage ist ein Borzug des gesunden Mannes, baß er ftreit= seine Zufunft sproßen.

Gin Bolf ift nicht tapfer, es fei benn, bag es ben weichlichen Genuß verleugne; und die rechte Tapfer= feit ift geiftige Ueberlegenheit über ben Grundtrieb ber blinden Furcht und die von ihr aufgeregte Bhan= taffe; in ihrem Befen liegt ein nuchterner, ficherer Blick (coup d'oeuil) mitten im Anbrang ber Gefahr und entschloffene Thatfraft bes Augenblickes. Daber fließt aus ber Tapferfeit ein ftiller Segen fur bie anbern Tugenden bes Bolfes, ein ftarfer Beift, ber auch auf anbere Thatigkeiten übergeht. "Niemand hat größere Liebe, benn die, daß er fein Leben läßt fur feine Freunde." In biefem Bedanten hangt bie Tapferkeit, wenn fie nicht auf wilber Kraft, sonbern auf edler Empfindung ruht, selbst mit den höchsten Bewegungen bes menschlichen Bergens gusammen. Es ift bas Wefen ber Tapferkeit, bag ber Rampf mit Leib und Leben fur ein edles But und um bes Cb= Ien Willen geführt wird, wie ichon bie Alten fcon bervorheben (Aristot. eth. Nicom. III. 9. ff.); und es ift bie Aufgabe ber Kriegemacht, welche fich ohne Unterlaß fur bas Baterland und um bes Baterlan= bes willen bereit halt, biefen Beift ber Tapferkeit in fich zu nahren und um fich zu verbreiten. Weil es in bem Begriff ber Tapferkeit liegt, daß fie ein gro-Bes und wurdiges Biel habe, fo ftammt ein gut Stud bes Beiftes, welches ein Deer befeelt, aus bem 3mede, für welchen es ber Wille bes Staates verwenbet. Gin Vertheibigungefrieg, welcher fich um ber Vertheibi= gung willen auch in einem zuvorkommenden Angriff barftellen kann, zeigt die gerechte Tapferkeit auch im hellsten Lichte; er macht das Volk gemeinfinnig, be= fonnen und ben Muth ebel. Ein auf Eroberung ausgefandtes Beer wird habgierig, übermuthig, felbst rauberisch, und wenn es heimkehrt, steckt es mit biefem Beifte bas Bolf an. Auch hier ift ber Theil nicht ohne bas Bange fittlich.

Wie ber Staat auf Macht gegründet ist, so haben bie verschiedenen Staaten, je nach ihrer innern Lage, Versuche gemacht, die beste Wehrverfassung darzu=stellen, wie z. B. im Heerbann, in Sölblingstruppen, im geworbenen stehenden Heere, in der Wehr=pflicht einzelner Stände, in Conscription durch das Loos, in allgemeiner Wehrpflicht.

Sölblingstruppen, welche ben Krieg als Handwerf betreiben, die Tapferkeit feilbieten, das Bolk, das sie kauft, feige machen und den Krieg hinschleppen, sind die verwerflichste Weise der Kriegsmacht. Andere Einrichtungen, welchen immer der Gedanke zu Grunde liegt, daß die Wehrpflicht nur eine Last, und kein Recht des Volkes sei, haben verwandte Mängel, indem sie z. B. einzelne Stände, welche sie von der Wehrpflicht befreien, hinter das Schwert der andern sich zu verkriechen lehren, oder indem sie, wie bei gewordenen Heeren, den siegenden General dem Kriegsschern suchdar machen.

Dem sittlichen Begriff bes Staates entspricht bie allgemeine Wehrpflicht. Zebe andere Bertheilung bes Kriegsbienstes wird zu feigem Vorrecht des Befreiten

ift ein Vorzug bes gefunden Mannes, bag er ftreit= bar und ber Baffenehre theilhaft werde, und Maen muß die Besimung einwohnen, welche fur bes Baterlandes Rraft und Beil eintritt und einsteht. Es geht baraus fur ben Staat nicht allein bie möglich größte Stärke ber Wehrhaftigkeit hervor, fonbern es ist biese Ginrichtung qualeich eine Schule bes Muthes und bes Behorfams, und im Begenfat ge= gen bie abstratte, nur bie Ergebniffe fremder Arbeit genießende Cultur fur die hohern Stande eine Ue= bung im unmittelbaren Verkehr mit ben Menschen und Dingen. Es erzeugt endlich im Bolf einen gro-Ben Umfang ber Kraft, wenn in jedem Ginzelnen bie Thatigkeiten bes Krieges und Friedens einander begegnen. Un ber Theilung ber Arbeit, bem Bringip der national=ökonomischen Ansicht, gemeffen, mag dies weder nöthig noch haushälterisch erscheinen; aber es ift ein Segen, wenn in ber Bervollfommnung ber Guter burch Arbeitstheilung die allgemeine Wehr= pflicht ben ungetheilten Menschen forbert und von Beit zu Beit übt. In berfelben vollenbet ber Staat bie männliche Erziehung, welche er am Knaben in ber Volksschule beginnt, und zwar vor Allem nach ber sittlichen Seite. Die national=ökonomische An= ficht hat auch das Wehrspstem als Ginfat in eine Affekuranz, als Prämie für bie Sicherheit nach Außen betrachtet und den Ginfatz einer allgemeinen Wehrpflicht, in welcher dem Betrieb der Arbeit und dem Wohlstand ber Sauser plötlich bie ruftigften Rrafte entzogen werben, nach ihrem Magitab zu boch befunden. Gine folde faufmannifche Berechnung ber Wehrpflicht, welche nicht felten die aus der Luft an Reichthum und üppigem Leben entfprungene Feigheit mit bem Schein ber Theorie verbedt, fann gum Ber= rath an Baterland und Freiheit werden. Die na= tional=öfonomische Unficht hat in ber Erzeugung und dem Umlauf der Guter ihren Werth; aber an bas But des Daseins und der Freiheit, ohne welche alle andern Guter bes Staates feine Guter find, reicht ihre Werthschätzung nicht heran. In der allgemeinen Wehrpflicht, welche national=ökonomisch, wenn es zum Kriege geht, die größten Opfer verlangt, liegt indi= rett für das Bolt eine Burgichaft gerechter und tur= zer Kriege.

#### Aus der eidgenöffischen Centralschule.

(Correspondeng.)

Die Centralschule, beren Beginn Sie in Nr. 19 Ihres Blattes gemelbet, hat mit dem 13. Juni ihren theoretischen Kurs geschlossen. Mit dem 14. Juni hat der praktische Theil oder die sogen. Applikations=schule begonnen.

Während bes theoretischen Kurses ift mit Fleiß und Ausdauer gearbeitet worben. Die sonst durch=